

Antrag



Stadt Bad Schmiedeberg
Stadtratsvorsitzender Herr Reiche
Bürgermeister Herr Röthel
Markt 10
06905 Bad Schmiedeberg

Bad Schmiedeberg, 03.08.2020

**Gemeinsamer Antrag der Fraktion Freie Wähler und CDU-Fraktion im Stadtrat Bad Schmiedeberg zur unverzüglichen Einberufung des Stadtrates nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der derzeit gültigen Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse für den Verhandlungsgegenstand:
Bebauungsplan für die zur Einheitsgemeinde Bad Schmiedeberg gehörenden Windvorranggebiete Nr. VI Kemberg / Dorna sowie Nr. XVIII Trebitz/Schnellin**

Sehr geehrter Herr Reiche,
sehr geehrter Herr Röthel,
die Fraktion der Freien Wähler sowie die CDU-Fraktion im Stadtrat von Bad Schmiedeberg stellt den Antrag, auf Grundlage von § 1 Abs. 3 der derzeit gültigen Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse unverzüglich den Stadtrat einzuberufen.

Der Verhandlungsgegenstand ergibt sich aus nachfolgender Beschlussvorlage:

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister und die Verwaltung der Stadt Bad Schmiedeberg unverzüglich die Erstellung eines Bebauungsplanes nach §8 Abs.1 Satz 1 u. 2 BauGB in den Gemarkungen Trebitz und Schnellin für die Flächen aufstellt, welche in den Windvorranggebiete Nr. VI Kemberg / Dorna sowie Nr. XVIII Trebitz/Schnellin liegen.

In genannten Bebauungsplan sollen als Mindestnorm zwingend festgeschrieben werden, dass:

1. in dem ausgewiesenen Gebiet nur Bauwerke als Bestandteile der Grundstücke mit einer Bauwerks-/Baukörperhöhe von 180 m Höchstmaß errichtet werden dürfen,
2. eine tiefgründige Flächenversiegelung durch Fundamentgestaltung für Scheinbestandteil der Grundstücke über 10 Meter Tiefe unzulässig ist

Durch die Trennung der beiden Vorranggebiete ist behelfsweise auch die Erstellung von zwei Bebauungsplänen zu veranlassen. Sofern möglich ist ein beschleunigtes Verfahren nach BauGB anzuwenden.

Weiterhin wird die Stadtverwaltung aufgefordert, bis zum rechtsverbindlichen Abschluss des Bebauungsplanverfahrens keine weiteren Tatsachen durch vorzeitige oder vorläufige Maßnahmenbeginne oder Baugenehmigungen zu schaffen oder schaffen zu lassen.

Der Stand zur Umsetzung des Antrages sowie das weitere zeitliche Vorgehen zur Umsetzung des Antrages ist dem Stadtrat am 27.08.2020 zu präsentieren.

Begründung:

- 1) Im mit Datum vom 21.06.2019 genehmigten Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Bad Schmiedeberg wurde auf die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen auch unter Einschluss des Repowering im nördlichen Gemeindegebiet hingewiesen. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gleiches gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen. Diese Erforderlichkeit ergibt sich für die Stadt Bad Schmiedeberg aus den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im nördlichen Gemeindegebiet und diesbezüglich bereits konkreter Bauabsichten von Investoren.
- 2) Bei der öffentlichen Informationsveranstaltung zum beabsichtigten Repowering im Windpark bei Trebitz am 29.07.2020 zeigte sich, dass insbesondere auch die Auswirkung auf das städtebauliche Erscheinungsbild der Ortschaft Trebitz bisher ungenügend berücksichtigt wurden. Im Sinne der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung der Ortschaften Trebitz und Schnellin müssen Vorgaben erfolgen, um u.a. die touristischen Potenziale der Ortschaften nicht zu schwächen. Dies ist gerade im Sinne der im „Stadtentwicklungskonzept Stadt Bad Schmiedeberg 2020“ genannten Strategien und Ziele (Punkt 10.5) zu berücksichtigen. Mit Blick auf das Landschaftsbild und die das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten umgebenden Dorflagen, mit ihrer zum Teil denkmalgeschützten Bausubstanz, ist die Verträglichkeit der abzusehenden Höhenentwicklung der Windenergieanlagen somit zu prüfen.
- 3) Durch einen aufzustellenden Bebauungsplan kann der sogenannte „vorbeugende Immissionsschutz“ über § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB in die Ausarbeitung desselben eingeschlossen werden. Dies bedeutet, dass die Gemeinde auch schädliche Auswirkungen von Windkraftanlagen (Schallimmissionen, Schattenschlag u.dgl.) zu berücksichtigen hat. Ebenso gilt es zu überprüfen, ob im geplanten Gebiet raumbedeutsamen Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Diese Prüfung ist nicht beschränkt auf planungsrechtliche Einwendungen, sondern gilt uneingeschränkt für alle Belange. Dies bedeutet im Konkreten, dass auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des

Denkmalschutzes sowie der Beeinträchtigung der Landschaft oder Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes Gegenstand der Prüfung ist.

Somit ist das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Bräuer
Vorsitzender Fraktion Freie Wähler



Martin Baum
Vorsitzender CDU-Fraktion